

# 202 | Rundfunk

Nicole Zorn







Freie Journalistenschule

# **Modul 202: Rundfunk**

Autorin: Nicole Zorn

## **Legende**

→ Aufzählung

↘ Lernziel

★ Definition

⊙ *Aufgabe / Übungen*

❖ **Schlagwort**

© 2016 Freie Journalistenschule. Alle Rechte vorbehalten.

Der gesamte Inhalt des vorliegenden Lehrmoduls (Texte, Bilder, Grafiken, Design usw.) und jede Auswahl davon unterliegt dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutze geistigen Eigentums der Freien Journalistenschule oder anderer Eigentümer. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Eigentümers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Text berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften. Sämtliche verwendete Handelsmarken oder Markenzeichen sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

Die Freie Journalistenschule und ihre Dozenten und Autoren haben höchste Sorgfalt bei der Erstellung des vorliegenden Lehrmoduls angewandt. Dennoch übernehmen sie keinerlei Verantwortung oder Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit, eventuelle Fehler oder Versäumnisse innerhalb des Lehrmoduls. Die Inhalte und Materialien werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Insbesondere erfolgt die Anwendung von im Lehrmodul dargestellten Erkenntnissen auf Gefahr des Teilnehmers.

Verlag: Freie Journalistenschule, Berlin  
www.freie-journalistenschule.de  
Druck: MKM Media, Kleinmachnow  
Made in Germany.

# Inhalt

---

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>10</b>
1.1	Klassischer Rundfunk: Hörfunk und Fernsehen	10
1.2	Der Rundfunkbegriff	11
1.3	Neuere Erscheinungsformen und ihre Einordnung: Mediendienste – Teledienste – Telemedien	13
1.4	Die Digitalisierung des Rundfunks	15
1.5	Funktion und Bedeutung des Rundfunks im Mediensystem	17
1.6	Rundfunksysteme und Programmformen	17
1.7	Übertragungswege und -technik	20
1.8	Die Bedeutung der Konvergenz	21
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>23</b>
2.1	Verfassungsrecht	23
2.2	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	24
2.3	Die einfachgesetzliche Ausgestaltung	25
2.4	Rundfunkrechtliche Staatsverträge	25
2.5	Länderrecht	26
<b>3.</b>	<b>Rundfunksysteme: Die duale Rundfunkordnung in Deutschland</b>	<b>29</b>
3.1	Der öffentlich-rechtliche Rundfunk	29
3.1.1	Grundversorgungsauftrag	29
3.1.2	Programmgrundsätze	30
3.1.3	Organe der Rundfunkanstalten	32
3.1.4	Rundfunkfinanzierung	33
3.1.5	Der Rundfunkbeitrag	33
3.1.6	Die Reform der Rundfunkfinanzierung	34
3.1.7	Beitrags-/Gebührenfestsetzungsverfahren	35
3.1.8	Beitragseinzug	37
3.1.9	Beitragsverteilung	37

<b>3.2</b>	<b>Der private Rundfunk</b>	<b>38</b>
3.2.1	Zulassung und Aufsicht	38
3.2.2	Programmgrundsätze	40
3.2.3	Finanzierung	40
3.2.4	Sicherung der Meinungsvielfalt	40
3.2.5	Übertragungskapazitäten	43
3.2.6	Bezahlfernsehen/Pay-TV	44
<b>3.3</b>	<b>Staatsrundfunk</b>	<b>44</b>
<b>3.4</b>	<b>Offener Kanal/Bürgermedien</b>	<b>44</b>
<b>4.</b>	<b>Rundfunklandschaft in Deutschland</b>	<b>47</b>
<b>4.1</b>	<b>Die ARD</b>	<b>47</b>
<b>4.2</b>	<b>Das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF)</b>	<b>48</b>
<b>4.3</b>	<b>Weitere Programme von ARD und ZDF</b>	<b>48</b>
<b>4.4</b>	<b>Deutsche Welle (DW)</b>	<b>50</b>
<b>4.5</b>	<b>Deutschlandfunk und Deutschlandradio</b>	<b>51</b>
<b>4.6</b>	<b>Der private Fernsehmarkt</b>	<b>52</b>
4.6.1	RTL Gruppe/Bertelsmann	52
4.6.2	ProSiebenSat.1 Media SE	52
4.6.3	Sky Deutschland AG	53
<b>5.</b>	<b>Jugendschutz und Rundfunk</b>	<b>55</b>
<b>5.1</b>	<b>Verfassungsrechtliche Verankerung</b>	<b>55</b>
<b>5.2</b>	<b>Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)</b>	<b>55</b>
5.2.1	Einschränkungen für bestimmte Angebote	55
5.2.2	Aufsichts- und Kontrollinstanzen	57
5.2.3	Werbung	57
5.2.4	Jugendschutzbeauftragter	57
<b>5.3</b>	<b>Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)</b>	<b>57</b>
<b>6.</b>	<b>Rundfunk im europäischen Rahmen</b>	<b>59</b>
<b>6.1</b>	<b>Recht der Europäischen Union</b>	<b>59</b>
6.1.1	Rundfunk im Europarecht	59
6.1.2	Die Unionsgrundrechte	61
6.1.3	Wettbewerbsrecht	61
<b>6.2</b>	<b>Richtlinie „Audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen“</b>	<b>62</b>
<b>6.3</b>	<b>Weitere Organisationen</b>	<b>64</b>

<b>7.</b>	<b>Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung – „kommerzielle Kommunikation“ im Rundfunk</b>	<b>67</b>
7.1	Allgemeine Regelungen	67
7.2	Werbung und Teleshopping	68
7.3	Sponsoring	68
7.4	Produktplatzierung, Themenplatzierung, Schleichwerbung	68
7.5	Gewinnspiele	69
<b>8.</b>	<b>Besondere aktuelle Rundfunkthemen</b>	<b>70</b>
8.1	Sportberichterstattung	70
8.2	Gerichtsberichterstattung – Rundfunk aus dem Gerichtssaal	72
8.3	Die letzten Änderungen der Rundfunkstaatsverträge	73
	<b>Anhang</b>	<b>80</b>
	Wichtige Vorschriften	80
	Geschichtlicher Überblick: Rundfunk in Deutschland	82
	Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Rundfunk	85
	Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV)	93
	Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz- Staatsvertrag – JMStV)	96
	Programmgrundsätze	98
	<b>Antworten zu den Selbstkontrollaufgaben</b>	<b>100</b>
	<b>Literatur</b>	<b>103</b>
	<b>Über die Autorin</b>	<b>106</b>
	<b>Ihre Notizen</b>	<b>107</b>





### **Allgemeine Lernziele:**

- **Ziel dieses Moduls ist es, Ihnen einen Überblick über das deutsche Rundfunksystem zu geben. Sie lernen die verschiedenen Erscheinungsformen von Rundfunk kennen und einzuordnen.**
- **Der rechtliche Rahmen der Rundfunkordnung sowie die Rundfunklandschaft in Deutschland werden dargestellt und das duale Rundfunksystem erläutert.**
- **Sie lernen die wesentlichen Rundfunkanbieter und ihre Besonderheiten kennen.**
- **Sie erfahren, welchen Einfluss die europäischen Regelungen auf den Rundfunk in Deutschland haben.**
- **Mit dem Grundwissen über das deutsche Rundfunksystem werden Sie in der Lage sein, aktuelle Themen einzuordnen und neue Entwicklungen mit den notwendigen Hintergrundinformationen fachmännisch zu verfolgen.**

# 1. Grundlagen

---

## Lernziele:

- **Im ersten Kapitel geht es um die grundlegenden Begrifflichkeiten und Definitionen. Gerade im Medienbereich werden viele Begriffe uneinheitlich verwendet. Eine präzise Definition ist jedoch wichtig, da sich aus der jeweiligen Erscheinungsform die rechtliche Einordnung und die daraus folgenden Konsequenzen und Möglichkeiten ergeben.**
- **Sie erfahren, worum es bei einzelnen Erscheinungsformen geht, und worin die wesentlichen Unterschiede zwischen Rundfunk und Telemedien liegen.**
- **Wir erörtern den Rundfunkbegriff und die neue Definition. Die Änderungen in der gesetzlichen Definition und die Veränderungen, die sich auch durch die neue Definition des Rundfunkbegriffs ergeben haben, zu verstehen, ist Voraussetzung zur richtigen Einordnung verschiedener Sachverhalte und Erscheinungsformen.**

Verschiedene Ereignisse werden als Beginn der Geschichte des Rundfunks angeführt. Eines der frühesten war der Nachweis von elektromagnetischen Schwingungen, die sich mit sehr hoher Geschwindigkeit in der Luft verbreiten, durch den deutschen Physikprofessor Heinrich Hertz im Jahre 1887.

Der Rundfunk entwickelte sich dann im Laufe der Zeit aus dem ursprünglichen Verfahren der drahtlosen Telegrafie. Während beim „Sprechfunk“ die Information nur zielgerichtet von einem Sender an einen Empfänger gerichtet war, suchte man bald nach wirtschaftlicheren Möglichkeiten, den Empfängerkreis zu erweitern, um an viele Empfänger gleichzeitig „rund“ zu funkeln<sup>1</sup>.

## 1.1 Klassischer Rundfunk: Hörfunk und Fernsehen

Der *Hörfunk* war das erste elektronische Massenmedium. Am 29. Oktober 1923 wurde in Berlin die erste einstündige Radiosendung im regulären Sendebetrieb in Deutschland ausgestrahlt. Insgesamt neun Rundfunk AGs wurden in den Jahren 1923 und 1924 in verschiedenen Teilen Deutschlands gegründet sowie die „Deutsche Welle“ als GmbH. 1932 erfolgte die Verstaatlichung der Sendegesellschaften durch eine Rundfunkreform. Der Rundfunk wurde organisatorisch dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unterstellt und – geleitet von Dr. Joseph Goebbels – zum wichtigsten Propagandainstrument der nationalsozialistischen Diktatur. 1935 begannen erste Fernsehausstrahlungen, die allerdings mangels Empfangsgeräten noch keine wirkliche Bedeutung hatten.

Nach Übernahme der Besatzungsmächte wurden die Rundfunkeinrichtungen zunächst nur als Programme für die Besatzungstruppen benutzt, den Deutschen war jede Sendetätigkeit verboten. 1948/49 wurden in den westlichen Besatzungszonen sechs deutsche

## 7. Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung – „kommerzielle Kommunikation“ im Rundfunk

---

### Lernziele:

- **Werbung und andere kommerzielle Tätigkeiten sind für die Finanzierung des privaten Rundfunks essenziell. Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind sie stärkeren Einschränkungen unterworfen und immer wieder auf dem Prüfstand.**
- **In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick über die unterschiedlichen Formen kommerzieller Kommunikation im Rundfunk, über die grundlegenden Prinzipien, die die Zulässigkeit von werblichen Inhalten bestimmen sowie über die besonderen Regelungen, die für bestimmte Formen oder in bestimmten Medien gelten.**
- **Mit Hilfe dieser Grundlagen können Sie nachvollziehen, welche Unterschiede diesbezüglich im dualen System bestehen, und welche Erscheinungsformen im Rundfunk zulässig sind und welche nicht.**

### 7.1 Allgemeine Regelungen

Regelungen zur Werbung und anderen Formen sogenannter kommerzieller Kommunikation sind zum einen im Rundfunkstaatsvertrag für den öffentlich-rechtlichen wie auch für den privaten Rundfunk festgelegt. Darüber hinaus sind diese Regelungen in Werberichtlinien von ARD und ZDF und den Landesmedienanstalten näher konkretisiert.

Die verschiedenen Erscheinungsformen sind im § 2 Absatz 2 Nummer 7–11 RStV definiert. Die allgemeinen Regelungen im ersten Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrages gelten sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Rundfunk. In den Paragraphen 7ff. RStV sind allgemeine Grundsätze und Kennzeichnungspflichten (für Werbung, Teleshopping, Produktplatzierung und Sponsoring) geregelt. Außerdem werden Vorgaben für besondere Werbeformen wie Teilbelegung des Bildes, Dauerwerbesendungen und virtuelle Werbung und die Art und Weise der Einfügung von Werbung und Teleshopping gemacht. Der zweite bzw. dritte Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrages enthält besondere Regelungen, die jeweils nur für den öffentlich-rechtlichen bzw. für den privaten Rundfunk gelten.

Das Rundfunkrecht unterscheidet zwischen den zulässigen Erscheinungsformen „Werbung“, „Sponsoring“, und „Teleshopping“. Die sogenannte „Produktplatzierung“ ist grundsätzlich unzulässig, wird jedoch in bestimmten Sendungen und unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise erlaubt. Themenplatzierungen und Schleichwerbung sind unzulässig.

Auf europäischer Ebene werden diese Erscheinungsformen in der AVMD-Richtlinie unter dem Oberbegriff der kommerziellen Kommunikation zusammengefasst. Mit dem 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden zwar die Vorgaben der Richtlinie in diesem Bereich ins deutsche Recht umgesetzt, den Oberbegriff „Kommerzielle Kommunikation“ hat der deutsche Gesetzgeber hier allerdings (im Gegensatz zum Telemediengesetz) nicht übernommen. Zu beachten ist auch, dass die AVMD-Richtlinie – die aus der Fernsehricht-

## Über die Autorin

---

### **Nicole Zorn**

Nicole Zorn, seit 2004 Juristische Referentin am Mainzer Medieninstitut. Tätigkeitsschwerpunkte: Organisation des Masterstudiengangs Medienrecht, Vorbereitung von medienrechtlichen Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen zum deutschen und europäischen Medien- insbesondere Rundfunkrecht; Lehrbeauftragte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für Medienrecht.

Studium der Rechtswissenschaften sowie Europarecht (Schwerpunkte Europäisches Medienrecht und Menschenrechte) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken. Referendariat am Landgericht Lübeck 1997–1999 (Stationen u. a. Deutsche Botschaft Washington D. C., Gruner und Jahr AG Hamburg). Zweites Juristisches Staatsexamen 1999. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Mainzer Medieninstitut 2000–2003.